

Juni 2020



Gemeinde Hopsten
Kreis Steinfurt

Bebauungsplan-Nr.71,
„Kreimers Kamp“
6. Änderung und Erweiterung
Artenschutzprüfung Stufe I

Auftraggeber:
Gemeinde Hopsten
Bunte Straße 35
48496 Hopsten



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück
fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902
mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: Gemeinde Hopsten
Bunte Straße 35
48496 Hopsten

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Regina Klüppel

Projekt-Nr. 2036

Kartengrundlage:© Land NRW (2020)

Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

https://wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20

Osnabrück, 01.06.2020



Regina Klüppel
(Diplom-Biologin)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Planvorhaben und Bestandssituation.....	2
2.1	Planung und Wirkfaktoren	3
3	Datenabfrage.....	4
3.1	Expertenbefragung.....	4
3.2	Datenabfrage Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS).....	4
3.3	Begutachtung des Plangebietes	6
4	Artenschutzrechtliche Erläuterungen	6
4.1	Avifauna.....	6
4.1.1	Vorprüfung des Artenspektrums.....	6
4.1.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	8
4.2	Fledermäuse.....	9
4.2.1	Vorprüfung des Artenspektrums.....	9
4.2.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
5	Fazit	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Betrachtungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	3
---------	--	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Ergebnisse der Abfrage des Fachinformationssystems (MTB 3613.2).....	6
---------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt, plant eine Erweiterung des bestehenden Wohnbaugebietes „Kreimers Kamp“. Das Bebauungsplangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand im Übergang zur freien Landschaft. Aktuell wird der nördliche Bereich des Plangebietes landwirtschaftlich genutzt. Prägende Landschaftselemente sind die Gehölzbestände im Norden des Plangebietes und entlang der Straße „Am Develsberg“ sowie eine Baumgruppe auf dem Gelände der ehemaligen Hofstelle. Aufgrund der Lage im Raum sowie der vorhandenen Strukturen kann eine mögliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Tierarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben zu schaffen, sind daher u.a. die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde das Planungsbüro Dense & Lorenz GbR, Osnabrück, mit der Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) beauftragt.

Nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu berücksichtigen sind. Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

Die methodische Vorgabe für die Durchführung einer Artenschutzprüfung ist der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“¹. Demnach wird zunächst eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

Ziel der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Hierzu werden Informationen bei entsprechenden Fachbehörden und den Experten vor Ort abgefragt. Zudem wird auf Basis der vom Ingenieurbüro Tovar & Partner erarbeiteten Biotoptypenkartierung das potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung erfolgte am 06.04.2020 eine Begutachtung der Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie der unmittelbar angrenzenden Wallhecke mit dem Ziel, das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten sowie für planungsrelevante Vogelarten, insbesondere Greifvögel, zu ermitteln.

Anschließend folgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren in der mit einer Wirkungsanalyse potentielle Beeinträchtigungen für die zu erwartenden betroffenen planungsrelevanten Arten aufgeführt und bewertet werden.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab. Abhängig von den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung können sich folgende Szenarien ergeben:

- Es sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten = das Vorhaben ist zulässig.

¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen 2017

- Es sind Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt bzw. zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten = das Vorhaben ist zulässig.
- Es besteht die Möglichkeit, dass sich für planungsrelevante Arten Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben = eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung ist erforderlich (ASP Stufe II).
- Es ist bereits in Stufe I klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird = das Vorhaben ist unzulässig (ggf. Alternativlösungen wählen).

2 Planvorhaben und Bestandssituation

Der 6. Änderung und Erweiterung des B-Plans Nr. 71 „Kreimers Kamp“ sieht die Erweiterung eines Wohngebietes auf einer Fläche von 2,6 ha vor. In der aktuellen Planung sind neun Wohngebäude mit maximalen Gebäudehöhen von zehn Metern vorgesehen. Eine Erschließungsstraße ist bereits vorhanden. Aktuell wird der überwiegende Teil des Plangebietes noch landwirtschaftlich genutzt. Eingestreut befinden sich Brachflächen und Bodenablagerungen, die im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Baugebiet bzw. dem Bau der Erschließungsstraße entstanden sind. Bei den Wohngebäuden im Süden des Plangebietes handelt es sich um Einzelgebäude der ehemaligen Hofstelle. Die Abgrenzung der ehemaligen Hofstelle ist noch anhand von Fragmenten der ehemaligen Hofeingrünung im Westen und Osten sowie an einer Gruppe alter Eichen, den ehemaligen Hofeichen, erkennbar. Lineare Gehölzstrukturen finden sich sowohl an der Nordgrenze des Plangebietes als auch direkt angrenzend im Westen als wegebegleitende Wallhecke mit Überhältern.

Hinsichtlich der Größe des für eine artenschutzrechtliche Vorprüfung heranzuziehenden Untersuchungsgebietes ist gemäß Angaben des Methodenhandbuches für kleinere Plangebiete ein Umkreis von 300 m veranschlagt. Diese Angabe dient allerdings nur als Orientierungswert, von dem begründet abgewichen werden kann. Im vorliegenden Fall wird die westlich angrenzende Wallhecke als angenommene wertgebende Verbindungsstruktur bzw. potentieller Fledermausquartier- und / oder Brutplatzstandort für planungsrelevante Vogelarten, in die Untersuchung integriert, da für diese Strukturen artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Funktionszusammenhänge vermutet werden können. Der Betrachtungsraum ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 71, Betrachtungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung
Kartengrundlage:© Land NRW (2020), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0), https://wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop20

2.1 Planung und Wirkfaktoren

Die derzeitige Planung sieht den Bau von neun zweigeschossigen Wohneinheiten Gebäuden sowie von Erschließungsstraßen vor. Diese Bebauung führt insbesondere durch Flächenversiegelung und einer vollständigen Umformung der Landschaft zu gravierenden Veränderungen der vorhandenen Lebensraumstrukturen, die nicht nur Auswirkungen auf die Flora und Fauna innerhalb des Maßnahmenbereiches selbst, sondern auch auf angrenzende Lebensräume im funktionalen Zusammenhang haben werden. Eine Auflistung der möglichen Wirkfaktoren mit möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf Vögel und/oder Fledermäuse ist im Folgenden für das vorliegende Bauvorhaben zusammengefasst dargestellt. Dabei wird unterschieden nach baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Baubedingte Wirkungen

Die Baufeldfreimachung (Beseitigen von Vegetation, Abschieben von Oberboden, Bodenaushub, -umlagerung und -überdeckung) kann einen direkten Verlust oder die Zerstörung von Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln zur Folge haben; auch eine direkte Verletzung/Tötung von Brutvögeln und/oder deren Entwicklungsformen ist möglich. Durch spezifische Maßnahmen (Wahl des geeigneten Zeitpunktes) kann das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Umständen vermieden werden. Dieses gilt aber nur für den Verbotstatbestand der Tötung, eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde auch bei Einhalten der Bauzeitenregelung in jedem Fall erfolgen.

Bauaktivitäten können temporär zu Lärm, optischen Reizen und partikulären Immissionen führen. Diese können insbesondere erheblich sein, wenn sie erst während der Brutzeit beginnen und dann zur Aufgabe von Bruten und / oder besetzten Fledermausquartieren in den beiden Wohngebäuden

Gebäuden oder Hecken und Baumgruppen führen. In diesem Fall können geeignete Maßnahmen, insbesondere das Einhalten der Bauzeitenregelung, dazu führen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen sind der Flächenverlust und die Umwandlung von agrarisch genutzten und Brachflächen in einen Siedlungsbereich relevant. Dadurch können Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten entfallen oder geschädigt werden sowie angrenzende Ruhe- und Fortpflanzungsstätten durch Veränderung ihres Umfeldes (z.B. Verlust an Nahrungshabitaten durch Bebauung) geschädigt bzw. aufgegeben werden. Weiterhin können durch die Überbauung provozierte Barrierewirkungen und Lebensraumzerschneidungen zu Störungen von Funktionsbeziehungen zwischen Populationen bzw. Teilpopulationen führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Siedlungsbedingte Aktivitäten (Bewegungsreize), Lärm und insbesondere Lichtemissionen können störende Effekte innerhalb des Planbereiches und im Umfeld verursachen, wodurch Ruhe- und/oder Fortpflanzungsstätten sowie Jagdgebiete von Vögeln und Fledermäusen und Lebensraum verbindende Flugstraßen von Fledermäusen geschädigt werden können.

3 Datenabfrage

3.1 Expertenbefragung

Biologische Station, Kreis Steinfurt (Herr Tüllinghoff)

Es liegen keine Daten hinsichtlich artenschutzrechtlich zu berücksichtigender Arten für das Plangebiet vor.

Örtlicher Ansprechpartner für den Schutz des Steinkauzes (Herr Kimmel)

Es sind zwei Vorkommen des Steinkauzes in der weiteren Umgebung des Plangebietes bekannt. Das eine Vorkommen befindet sich etwa einen Kilometer nördlich des Plangebietes, das andere etwa 1,5 km östlich. Bei den Brutplätzen handelt es sich in beiden Fällen um Steinkauzröhren. Die letzten Brutnachweise erfolgten jeweils in 2019.

LINFOS (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW))

Für das Plangebiet sind keine Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vorhanden. Neben den angegebenen Steinkauzvorkommen in einem Umkreis von 1,5 km ergab die Abfrage Vorkommen von u.a. Kiebitz, Großer Brachvogel, Neuntöter und Nachtigall als planungsrelevante Arten in dem etwa 2 km südwestlich gelegenen NSG „Trogbahn-Wienhake“ (ST-005). Das NSG liegt in der Niederung der Hopstener Aa und wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Angabe zu den Fundorten beziehe sich auf ältere Nachweise (bis 2001).

Für diese mit Hilfe der Expertenbefragung ermittelten Brutvorkommen ist eine Betroffenheit durch die geplante Baumaßnahme auszuschließen. Diese Einschätzung basiert zum einen auf dem Fehlen von geeigneten Lebensraumstrukturen für die Arten und zum anderen auf der Distanz zwischen bekanntem Brutgebiet und Eingriffsbereich (zwischen einem und zwei km).

3.2 Datenabfrage Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS), LANUV NRW

Im Folgenden werden die für das Messtischblatt 3611/2 im FIS genannten planungsrelevanten Tierarten aufgelistet. Da für viele der dort angeführten Arten Vorkommen im Plangebiet aufgrund des Feh-

lens geeigneter Lebensraumstrukturen auszuschließen sind, wurden nur die planungsrelevanten Arten berücksichtigt, für die aufgrund der im Rahmen der Biotoptypenkartierung des Büros Tovar & Partner für das Plangebiet erfassten Lebensraumtypen Vorkommen zu erwarten sind. Biotoptypen aus folgenden im FIS zusammengefassten Kategorien von Lebensraumtypen sind für das Plangebiet belegt (fett = vorgefundener Lebensraumtyp aus der vorgegebenen Gruppe):

- **Kleingehölze**, Alleen, **Bäume**, Gebüsche, **Hecken**
- **Höhlenbäume**
- **Äcker**, Weinberge
- Säume, **Hochstaudenfluren**
- **Gärten**, Parkanlagen, **Siedlungsbrachen**
- **Gebäude**

Auf dieser Grundlage erfolgte eine Datenabfrage in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 3611, Hopsten Quadrant 2². In Tabelle 1 sind die in den vorgefundene Lebensraumtypen für das MTB 3611, Quadrant 2 nachgewiesenen planungsrelevanten Tierarten aufgelistet. Die Abfrage beschränkt sich auf die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Vorkommen von Amphibien sind im Plangebiet auszuschließen, da keine Gewässer vorhanden sind. Daher werden die im MTB 3611.2 nachgewiesenen planungsrelevanten Amphibienarten nicht aufgelistet.

Tab.1: Ergebnisse der Abfrage des FIS, MTB 3611.2

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte möglich, Na = Nahrungshabitat möglich, ! = Schwerpunkt vorkommen, () = gelegentlich vorkommend

Art	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	Na			Na	FoRu!	
Bechsteinfledermaus	FoRu, Na		(Na)	Na	(Ru)	FoRu!
Wasserfledermaus	Na			Na	FoRu	FoRu!
Abendsegler	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	FoRu!
Rauhautfledermaus					FoRu	FoRu
Zwergfledermaus	Na			Na	FoRu!	FoRu
Braunes Langohr	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	FoRu!
Vögel						
Habicht	(FoRu), Na	(Na)		Na		
Sperber	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		
Feldlerche		FoRu!	FoRu			
Eisvogel				(Na)		
Baumpieper	FoRu		(FoRu)			
Waldohreule	Na		(Na)	Na		
Steinkauz	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Mäusebussard	(FoRu)	Na	(Na)			
Bluthänfling	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
Flussregenpfeifer		(FoRu)				

² <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/36112>

Art	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume
Rohrweihe		FoRu, Na	FoRu, Na			
Wachtel		FoRu!	FoRu!			
Kuckuck	Na			(Na)		
Mehlschwalbe		Na	(Na)	Na	FoRu!	
Kleinspecht	Na			Na		FoRu!
Schwarzspecht	(Na)		Na			FoRu!
Turmfalke	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	
Rauchschwalbe	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	
Nachtigall	FoRu!		FoRu	FoRu		
Großer Brachvogel		(FoRu)				
Pirol	FoRu			(FoRu)		
Feldsperling	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	FoRu
Rebhuhn		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		
Wespenbussard	Na		Na			
Gartenrotschwanz	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	FoRu
Wasserralle			(FoRu)			
Waldschnepfe	(FoRu)					
Girlitz			Na	FoRu!, Na		
Waldkauz	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Star		Na	Na	Na	FoRu	FoRu!
Schleiereule	Na	Na	Na	Na	FoRu!	
Kiebitz		FoRu!	Na			

3.3 Begutachtung des Plangebietes

Am 06.04.2020 erfolgte eine Begutachtung der Hecken und sonstigen Gehölze innerhalb des Plangebietes sowie der angrenzenden Wallhecke und Gehölzstrukturen bezüglich einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten. Weiterhin erfolgte eine Kontrolle bezüglich möglicher Horstbäume von Greifvögeln. Innerhalb des Plangebietes wurden an den Bäumen keine Habitatstrukturen festgestellt, die eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Artengruppen aufweisen. An einer Stiel-Eiche an der nördlichen Grenze des Plangebietes sowie in einer unmittelbar angrenzenden alten Hybrid-Pappel wurde jeweils eine Spechthöhle dokumentiert. Es handelte sich um Höhlen des Buntspechtes. Greifvogelhorste wurden nicht festgestellt.

4 Artenschutzrechtliche Erläuterungen

4.1 Avifauna

4.1.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen können 32 der 35 im MTB 3611.2 nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten theoretisch innerhalb des Betrachtungsraumes als Brutvogel und / oder Nahrungsgast vorkommen (vgl. Tab. 1).

In einem zweiten Schritt werden von dieser Liste der artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Brutvögel und Nahrungsgäste diejenigen ausgeschlossen, für die die vorgefundenen Habitatstrukturen als Brut- bzw. essentielle Nahrungshabitate unter Berücksichtigung der artspezifischen ökologi-

schen Ansprüche offensichtlich nicht in Frage kommen. Als Kriterien für die Einschätzung einer Eignung dienen die Parameter „Flächengröße“, „Ausprägung der Biotopausstattung“ und „nächste bekannte Vorkommen“.

Flächengröße

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes kann eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat generell für alle Arten ausgeschlossen werden. Folgende Arten werden in den vorgefundenen Lebensraumtypen für das MTB 3611.2. ausschließlich als Nahrungsgäste eingestuft und von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen:

Eisvogel, Kuckuck, Waldohreule, Wespenbussard

Ausprägung der Biotopausstattung

Für Arten der offenen Feldflur ist das Plangebiet aufgrund seiner siedlungsnahen Lage und der kleinflächigen Ausprägung geeigneter Habitatstrukturen ungeeignet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Daher können Vorkommen folgender Arten ausgeschlossen werden:

Baumpieper, Feldlerche, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel, Kiebitz

Weiterhin auszuschließen sind alle Vogelarten, die nur ausnahmsweise in einer der vorgefundenen Habitatstrukturen brüten. Diese Brutvorkommen in suboptimalen Strukturen stehen dabei immer im Zusammenhang mit geeigneten Habitatstrukturen im Umfeld. Diese sind für die folgenden Arten nicht vorhanden:

Flussregenpfeifer, Pirol, Waldschnepfe, Wasserralle

Aufgrund der Resultate der Kartierungen der Baumbestände sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten für folgende Baumhöhlen bewohnende bzw. baumbrütende Vogelarten auszuschließen:

Habicht, Mäusebussard, Kleinspecht, Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz

Im Süden des Plangebietes befinden sich zwei Wohnhäuser als Restgebäude der ehemaligen Hofstelle. Die Gebäude werden ausschließlich als Wohngebäude genutzt. Nebengebäude wie z.B. Viehställe und Scheunen sind nicht vorhanden. Da die Gebäudestrukturen kein Potential für Charakterarten landwirtschaftlich genutzter Gebäude besitzen, sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten folgender Arten auszuschließen:

Feldsperling, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke

Die verbleibenden sechs Vogelarten

Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Nachtigall, Star

besitzen potentiell geeignete Bruthabitate innerhalb des Plangebietes bzw. der unmittelbar angrenzenden Gehölzstrukturen.

4.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Folgenden wird ermittelt, ob aufgrund des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten für die sechs Vogelarten möglich sind. Tabelle 2 listet die artenschutzrechtlich zu berücksichtigenden Brutvogelarten geordnet nach Schwerpunktorkommen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Angabe der möglichen Konflikte auf. Falls Arten mehrere Bruthabitate mit ähnlicher Intensität nutzen (mehrere Schwerpunktorkommen), so sind sie in allen entsprechenden Lebensraumtypen dargestellt.

Der Verbotstatbestand der Tötung wird dann erfüllt, wenn Brutplätze während der Jungenaufzuchtphase zerstört werden oder so stark gestört, dass die Brut aufgegeben wird. Für die potentiell vorkommenden höhlenbewohnenden Vogelarten **Star** und **Gartenrotschwanz** kann eine direkte Tötung ausgeschlossen werden, da sich die nachgewiesenen Spechthöhlen in einem zur Erhaltung festgesetzten Baum sowie in der alten Hybrid-Pappel unmittelbar außerhalb des Planungsgebietes befinden. Zudem sind die Regelungen nach § 39 Abs.5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, so dass aufgrund der Fäll- und Schnittverbote für Gehölze zwischen 1. März und 30. September eine Tötung ausgeschlossen werden kann.

Im Süden des Plangebietes sind Rodungen von Gehölzen vorgesehen. In diesen Strukturen sind Bruthabitate der Arten **Bluthänfling**, **Girlitz**, **Nachtigall** und **Feldsperling** möglich. Für diese Arten können Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden, wenn die Regelungen nach § 39 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (s. o.) beachtet werden. Für die letztgenannten Arten, die in Gebüsch, Hecken, Säumen und Gärten brüten, kann die Umsetzung der Planung zu einem Verlust von Bruthabitaten führen. Da diese Arten ein breites Spektrum an Lebensraumtypen besiedeln, die im Umfeld des Plangebietes, insbesondere in der angrenzenden offenen Landschaft, in ausreichendem Maße und besserer Ausprägung vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass Brutpaare, die möglicherweise innerhalb des Plangebietes brüten, in der Lage sind, neue Bruthabitate zu besiedeln. In diesem Fall ergeben sich keine Zugriffsverbote gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Die Gebäude innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten, so dass sich für die Arten, die in bzw. an den Gebäuden brüten (**Mehlschwalbe**, **Feldsperling**, **Star**, **Gartenrotschwanz**) keine Gefährdung möglicher Brutvorkommen ergeben.

Störungsverbote im Sinne des Artenschutzes können sich nur ergeben, wenn essentielle Nahrungshabitate betroffen sind oder das Störungspotential durch Baulärm etc. so hoch ist, dass eine begonnene Brut aufgegeben wird. Essentielle Nahrungshabitatfunktionen sind für alle Arten generell aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes auszuschließen (s.o.). Die Gefahr einer Brutaufgabe durch temporäre Störungen, insbesondere Baulärm, kann sich nur für Brutpaare ergeben, die in der angrenzenden Baumbeständen und Gebüsch brüten. Eine Beeinträchtigung wird vermieden, indem die Bauarbeiten vor Beginn der Brutsaison begonnen werden. Dann besteht für eventuell betroffene Vogelpaare die Möglichkeit, an andere Stellen auszuweichen. Da alle potentiell betroffenen Vogelarten Schwerpunktorkommen in Siedlungen oder siedlungsnahen Lebensräumen aufweisen und daher als störungstolerant gelten, ist eine dauerhafte Aufgabe von Brutplätzen nach Fertigstellung des Baugebietes nicht anzunehmen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich für die Artengruppe der Vögel unter der Berücksichtigung einer Schnitt- und Rodungszeitenbeschränkung vom 01.10. bis zum 28.02 keine Zugriffsverbote

gem. § 44 (1) BNatSchG ergeben. Weitergehende vertiefende Art-für-Art-Untersuchungen sind nicht erforderlich.

4.2 Fledermäuse

4.2.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumtypen können innerhalb des Betrachtungsraumes für alle sieben der im MTB 3611.2 nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermausarten potentielle Quartier- bzw. Jagdhabitat- oder Leitlinienfunktionen vermutet werden (vgl. Tab. 1).

Von diesen sieben Fledermausarten werden in einem zweiten Schritt diejenigen ausgeschlossen, die aufgrund der Reduktion auf die tatsächlich vorhandenen, bzw. durch die Planung betroffenen Lebensraumtypen oder ihrer spezifischen Ökologie nicht vorkommen können.

Auszuschließen ist nach diesen Kriterien ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus. Diese Art ist als charakteristische Waldfledermaus an größere Laubwaldgebiete, bzw. an ein zusammenhängendes Netz kleinerer Waldparzellen („Bauernwäldchen“) gebunden. Diese Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden.

Demnach werden abzüglich der Bechsteinfledermaus sechs Arten einer Vorprüfung möglicher Wirkfaktoren unterzogen.

4.2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Für folgende sechs Fledermausarten befinden sich potentiell geeignete Bruthabitate innerhalb des Plangebietes bzw. der angrenzenden Wallhecke.

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Eine direkte Tötung und Quartierverlust kann sich nur ergeben, wenn ein Quartierbaum gerodet oder ein Quartiergebäude abgerissen wird. Beide Szenarien können für die vorliegende Planung ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet befindlichen Gebäude bleiben im vollen Umfang erhalten. Die Begutachtung der Bäume hinsichtlich eines vorhandenen Quartierpotentials am 06.04.2020 ergab in keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Potentiell geeignete Quartiere stellen die beiden Spechthöhlen an der Nordgrenze des Plangebietes dar. Beide sind nicht betroffen (Erhaltung s. o.) bzw. Lage außerhalb des Plangebietes).

Essentielle Jagdgebiete innerhalb des Plangebietes können aufgrund der Kleinflächigkeit sowie des geringen Anteils an geeigneten Jagdhabitaten für alle potentiell betroffenen Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Die an das Plangebiet angrenzende Wallhecke entlang der Straße „Am Dewesberg“ ist als Jagdhabitat und Leitlinie für die Arten Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus geeignet. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch die Wirkungen des Vorhabens wird jedoch ausgeschlossen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass sich durch die geplante Baumaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse keine Zugriffsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG ergeben. Weitergehende vertiefende Art-für-Art-Untersuchungen (Kartierungen) nicht erforderlich.

5 Fazit

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Kreimers Kamp“ in Hopsten wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) durchgeführt. Die Vorprüfung orientierte sich an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Lebensraumtypen hinsichtlich ihrer potentiellen Habitataignung für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten bewertet sowie das Quartierpotential (Baumhöhlen, Horstbäume) der Gehölze innerhalb des Plangebietes begutachtet.

Informationen zu potentiellen Artvorkommen planungsrelevanter Arten wurden beim amtlichen Naturschutz sowie regionalen Experten abgefragt, sowie dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 3611 Hopsten, Quadrant 2, entnommen.

Auf diesen Grundlagen wurde beurteilt, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Änderungsbereiches potentiell vorkommen können und ob eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben vorliegen kann und damit die Möglichkeit der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für planungsrelevante Tierarten gegeben ist. Unter Berücksichtigung der vorgefundenen Lebensraumtypen sowie der bereits bekannten Daten beschränkte sich die Prüfung auf die Artengruppen „Vögel“ und „Fledermäuse“.

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Voraussetzung, dass Rodungsarbeiten ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. durchgeführt werden, das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG für alle potentiell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen werden kann. Daher wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände anhand einer Art - für – Art -Analyse (ASP Stufe II) nicht erforderlich.

Hinweis für die Eingriffsregelung:

Fledermäuse

Auch wenn eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, können sich durch die aktuelle Planung, die eine Bebauung bis an den Traufbereich der Wallhecke vorsieht, möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen der genannten Funktionen durch Störungen (z.B. Beleuchtung, Bebauung des Flugraumes entlang der Wallhecke) ergeben. Diese sind durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Hopsten Antragstellung (Datum): _____

Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Kreimers Kamp“, Hopsten. Auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Erweiterung des bestehenden Baugebietes "Kreimers Kamp" vorgesehen. Bei dem Vorhaben besteht die Möglichkeit der Betroffenheit streng geschützter Tierarten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung durch einen Fachgutachter sind dem beigefügten Artenschutzbericht zu entnehmen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung